

S A T Z U N G

Über die Festlegung der Grenzen

Des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Oberappersdorf "Nord-Ost"

Auf Grund des § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes - BBauG - (BGBl 1 1976, S. 2256) i.V. mit Art. 23 BayGO (GVBl 1973 S.599) erläßt die Gemeinde Zolling mit Genehmigung des Landratsamtes Freising folgende Satzung:

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Oberappersdorf "Nord-Ost" werden gemäß den beigegeführten Lageplänen i.M. 1:5000 und 1:1000 ersichtlichen Darstellungen festgelegt.

Die Lagepläne sind Bestandteile dieser Satzung.

Satzung und Lagepläne entsprechen dem Beschluß des Gemeinderates Zolling vom 14.09.1981 und 07.12.1981

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BBauG) nach § 34 BBauG. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs eine rechtsverbindliche Bauleitplanung vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BBauG.

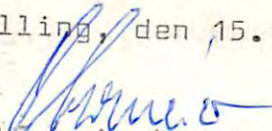
§ 3

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsvermerk:


Die Satzung wurde mit Bescheid vom 03.12.81 - 53-610-100/24 durch das Landratsamt Freising genehmigt und durch Anschlag an Gemeindetafeln am 15.12.81 bekanntgemacht. (22.12.81)

Zolling, den 15.12.1981


(Obermeister) Bgm.

Zolling, den 14.12.1981




(Obermeister)
Bürgermeister